



Mitteilung einer freiwilligen Trennung an die Einwohnerkontrolle

Eine freiwillige Trennung bedeutet eine Änderung Ihrer Personendaten.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt NAG (122.11) in Verbindung mit §1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt NAV sind Sie verpflichtet, Änderungen Ihrer Personendaten innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Ehegatte oder Partner/in

Name Vorname, Geburtsdatum

Adresse, PLZ, Ort

Ehegattin oder Partner/in

Name Vorname, Geburtsdatum

Adresse, PLZ, Ort

Trennungsdatum

Kind/er (minderjährig)

Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse, PLZ, Ort

Die Einwohnerkontrolle Stans wird bevollmächtigt, diese freiwillige Trennung mit obgenanntem Trennungsdatum zu registrieren.

Ort, Datum

Unterschrift Ehegatte oder Partner/in

Unterschrift Ehegattin oder Partner/in
